

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG; Errichtung und Betrieb einer Deponiegasfackel (CHC-Konverter) Deponie Eham	1
Stadt Freilassing Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	2
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindenplatz West“ Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	3
9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldsstraße“ Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	4
Gemeinde Anger Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße Dekan-Lechner-Weg	5
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße Tannwiesenweg	6
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße Unterangerstraße	7
Gemeinde Piding 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Haushaltsjahr 2019	8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Deponiegasfackel (CHC-Konverter)
Deponie Eham

Grundstück: Deponie Eham
Gemeinde: Freilassing (Fl.-Nr. 2142)
Betreiber/Bauherr: Landkreis Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Ergebnis der „standortbezogenen Vorprüfung“ nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG

1. Allgemeines

Der Landkreis Berchtesgadener Land betreibt am Standort Freilassing (Deponie Eham, 83395 Freilassing, Grundstück Fl.-Nr. 2142 der Gemarkung Freilassing) eine Deponie.

Am Ende des Entgasungssystems der Deponie soll an das Gaserfassungssystem für die Gasbehandlung eine neue sog. Schwachgasfackel (hier: CHC-Konverter der Fa. Lambda) als Ersatz für die derzeit noch bestehende mit Planfeststellungsbeschluss (7.8.1987) genehmigte Deponiegasfackel (EHG 03/250 der Fa. Hofstetter) am selben Standort unmittelbar nördlich der weiterhin bestehenden Gasabsauganlage errichtet werden.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 30.9.2019 mitgeteilt, dass für die Errichtung der Deponiegasfackel ein abfallrechtliches Anzeigeverfahren ausreichend ist.

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.3 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfolgt eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG, da die Anlage durch die Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist in diesem Verfahren als Behörde des Landkreises Vorhabenträger. Zudem ist das Landratsamt Berchtesgadener Land als Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren.

Durch die Trennung in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen der Geschäftsbereiche wird den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Behördenhandelns ausreichend Rechnung getragen (§ 72 UVPG).

2. Merkmale, Standort und Vorkehrungen

In Anlehnung an Nr. 7 im Anhang 3 der TA Luft wurde der Untersuchungsradius auf die 50fache Schornsteinhöhe (12m * 50 = 600 m) festgelegt.

Es ist somit in der ersten Stufe überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien im Untersuchungsradius von 600 m vorliegen.

Es werden keine im Untersuchungsradius liegenden naturschutzrelevanten Schutzgebiete (LSG, FFH-Gebiete, etc.) durch das Vorhaben beeinträchtigt. Im näheren Umfeld der künftigen Anlage befinden sich streng geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, in welchen jedoch kein Eingriff stattfindet. Ein naturschutzrechtlicher Eingriff gemäß § 15 BNatSchG findet nicht statt. Zudem sind durch den Bau und Betrieb der Anlage keine artenschutzrelevanten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen.

Auswirkungen auf die Biosphärenregion Berchtesgadener Land, die sich auf das gesamte Landkreisgebiet erstreckt, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Salzach. Nach den Berechnungen der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie ist die Fläche bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht betroffen. Eine teilweise Überströmung des Deponiegeländes ist aus dem derzeit ermittelten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nicht ersichtlich. Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange zu erwarten.

Weitere unter Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführte Schutzgebiete sind im Untersuchungsradius nicht vorhanden.

3. Zusammenfassung

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im Rahmen der Prüfung in der ersten Stufe keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit entfällt die Prüfung in der zweiten Stufe. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 12.11.2019 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 13. November 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 11.11.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“, zwischen der Breslauer Straße im Westen und der Liegnitzer Straße im Osten, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.